

Beiträge

DE FAVORE PEREGRINORUM
Minderheiten- und Fremdenfreundlichkeit am
Wiederbeginn europäischer Staatlichkeit¹

Matthias Theodor Vogt

Im Alten Europa ist der Löwe Sinnbild der königlichen Kraft und damit Macht. Als *leone stiloforo*, als säulentragender Löwe, ist er in der apulischen Romanik öfter zu finden. An der Westfassade der 1129 geweihten Konkathedrale von Troia (Apulien) hält der säulentragende Löwe behutsam ein Lamm zwischen seinen Pranken. Die Konkathedrale *Beata Maria Vergine Assunta in Cielo* ist erstens berühmt für ihre – nach islamischem Vorbild aus durchbrochenem Stein gewirkte – Rosette mit 11 im Kreis stehenden Säulen, die als 6+5 Makro- und Mikrokosmos verkörpern. In die Kunstgeschichte Europa eingegangen ist sie zweitens durch die Bronzeportale des Oderiso von Benevent (1119) mit der Inschrift:

Istitius aecc(les)iae p(er) portam materialis introitus nobis tribuatur spiritualis/Der materielle Eingang durch die Türe dieser Kirche gewährt uns den spirituellen [Zugang].

In die Kulturgeschichte könnte die Konkathedrale zu Troia (der Name ist von Kaiser Trajan abgeleitet) drittens eingehen als Zeugnis für Minderheiten- und Fremdenfreundlichkeit am Wiederbeginn europäischer Staatlichkeit.

Ihr Bau begann 1093 bald nach der normannischen Eroberung des zuvor byzantinisch besetzten und immer wieder sarazenisch geplünderten Süditaliens; Eroberung durch die faktisch sehr wenigen Franken hieß Besetzung der Schlüsselstellen, nicht zuletzt der kirchlichen. Unter der Besetzung des

¹ Anm d Red: Der vorliegende Beitrag wird voraussichtlich 2010 in einem vom Autor selbst zusammen mit Jan Sokol, Dieter Bingen, Jürgen Neyer und Albert Löhr herausgegebenen Sammelband „Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V“ beim Verlag Peter Lang (Frankfurt a.M. etc) erscheinen. Der Vorabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Bischofsstuhls von Troia und Lucera durch Guglielmo II./Wilhelm II. wurde die Konkathedrale von pisanischen, armenischen, byzantinischen und islamischen Mustern geprägt – was geistig verfügbar war, wurde in einem Miteinander und Amalgam der Kulturen *ad maiorem dei gloriam* genutzt.

Das Besondere des troianischen Löwenmotivs ist, dass der Löwe seine Kraft nicht gegen das Schaf einsetzt (zum Verschlingen oder zur Vergewaltigung), wie an der von den Ottonen gebauten und von den Staufern ausgebauten Saalkirche zu Ingelheim. Es geht auch nicht um die biblische Koppelung von Wolf und Schaf als Sinnbild des Friedens. In der Bibel gibt es kein Vorbild für die Haltung des troianischen Löwen, der über das Lamm wacht, welches er vorsichtig in seinen Pfoten bzw seinen menschlich ausgebildeten Händen hält.

Mit Friedrich könnte der Löwe sagen:

Defensionem etenim et scientiam nostram succedere volumus loco imbecillitatis et ignorantie predictorum [=peregrinorum]/Unseren Schutz und unser Wissen wollen wir an die Stelle ihrer Hilflosigkeit und ihrer Unwissenheit setzen.

Die Stelle findet sich am Wiederbeginn europäischer Staatlichkeit in der *Constitutio De favore peregrinorum*, einem Inbegriff des historischen Alten Europa.

1. Der Begriff des „Alten Europas“ 2003

Den heutigen Begriff des „Alten Europas“ verdanken wir der Debatte um die Pressekonferenz vom 22.01.2003 des US-amerikanischen Verteidigungsministers Donald H. Rumsfeld. Ihm, dem früheren US-Botschafter bei der NATO, war es im Umfeld des Irak-Krieges explizit und sachlich zutreffend um die Verschiebung des „Gravitationszentrums“ weg vom bisher unangefochtenen Duopol Frankreich/Deutschland Richtung Osten unter Einbeziehung Mitteleuropas seit der NATO-Erweiterung gegangen.² In Erinnerung an die jahrzehntelange Unterdrückung der Freiheit durch das Sowjetsystem standen dort Mehrheiten der Bevölkerungen einer Beteiligung am Irak-Krieg positiv gegenüber, während im „Alten Europa“ eine deutliche Mehrheit

² „Now, you're thinking of Europe as Germany and France. I don't. I think that's old Europe. If you look at the entire NATO Europe today, the center of gravity is shifting to the east. And there are a lot of new members.“ U.S. Department of Defense. Office of the Assistant Secretary of Defense (Public Affairs). Secretary of Defense Donald H. Rumsfeld Briefs at the Foreign Press Center. January 22, 2003 1:30 PM EST. <http://www.defenselink.mil/transcripts/transcript.aspx?transcriptid=1330>.

dagegen votierte und ihre Regierungen zu einem – aus US-amerikanischer Sicht – Schlingerkurs zwang. Rumsfelds Feststellung wurde in der Medienöffentlichkeit als Frontalangriff auf Westeuropas Überzeugung vom zivilisatorischen Vorsprung gegenüber den doch eigentlich nur gnadenhalber ins europäische Boot geholten Polen, Tschechen etc verstanden. In der folgenden Debatte wurde der Begriff des „Alten Europas“ stolz ins Positive umgewertet: als Ausdruck eines aus den leidvollen Erfahrungen zweier Jahrhunderte der Völkerschlachten resultierenden Pazifismus der Völker Westeuropas und des daraus folgenden Staatsauftrages zum Frieden ohne Säbelrasseln. Das „Alte Europa“ wurde so zum besseren Europa, das „Neue Europa“ zum US-nahen und abzulehnenden. Die alte Friedenssehnsucht und mit ihr die Unlust, sich auf den Schlachtfeldern der Mächtigen abschlagen zu lassen, brach durch.

Um 1590 hatte sich eben diese Sehnsucht, verkleidet als Königslied auf Heinrich IV. und seine Toleranz, in Form eines allgemein und über die Jahrhunderte gesungenen Volks- und Trinklied Raum verschafft:

Au diable guerres/Rancunes et partis/Commes nos pères/Chantons en vrais amis. /Zum Teufel mit den Kriegen//den Listen und Schlachten//Wie unsere Vorväter Lasst uns als wahre Freunde singen.

Als „1814“ die Bourbonen in ein ausgemergeltes Frankreich zurückkehrten, installierten sie das *Vive Henri quatre* als faktische Nationalhymne.³

En paix [...]Jusqu'à c'e qu'on prenne/La lune avec les dents//solange in Frieden [...] bis man den Mond mit den Zähnen greifen kann, [...]

– sprich: auf ewige Zeiten.

Wenn beim Collegium PONTES [Görlitz 2009] vom „Alten Europa“ die Rede ist, so ist damit ganz im Sinne des *Vive Henri quatre* („Chantons en vrais amis“) das Europa der Friedenssehnsucht des europäischen Volkes im *singulare tantum* gemeint und eben nicht das Europa der Völker im Plural, die von Rumsfeld und anderen auseinanderdividiert werden.

2. Far libero il suolo natio

Dies Auseinanderdividieren ist heute noch Methode auf einem vergleichsweise unblutigen Schlachtfeld, dem des Sportes. Vorausschicken darf ich, dass

³ Wegen der Frivolität der 1763 von Charles Collé in seiner Komödie *La partie de chasse d'Henri IV.* hinzugefügten und besonders beliebten Strophen allerdings nur in Absenz der königlichen Familie zu spielen. 1815 wurde auch eine konformere Textfassung erstellt.

der italienische Staatspräsident seine Nationalspieler kürzlich ernstlich aufforderte, den Text der Nationalhymne besser zu lernen. Der Text des 1847 entstandenen und im Übrigen erst 2005 in Art 12 der italienischen Verfassung zur Hymne erhobenen „Fratelli d'Italia“ stammt von dem damals zwanzigjährigen Goffredo Mameli; die häufig als schlicht verschmähte Melodie von Michele Novaro. Mameli starb noch im Risorgimento, allerdings nicht den von ihm so lebhaft geschilderten Heldentod. Ein Waffenkamerad hatte ihm das Bajonett in den Fuß gerammt und dieser sich entzündet; ein Tod à la Lully war die Folge.

Man muß sich beim Anhören der Hymne bewusst machen, welche Herausforderung es für eine rationale Affektkonditionierung bedeutet, einerseits bei einer Weltmeisterschaft wie 2006 als Spieler oder Zuschauer den Regeln des Fairplay folgen zu müssen und andererseits singen zu sollen:

Giuriamo far libero/Il suolo natio//wir schwören frei zu machen/den heimischen Boden// [...] la Vittoria/che schiava di Roma/Iddio la creò//Die Siegesgöttin/hat Gott als Sklavin Roms erschaffen.

Was im Aufstand gegen die als Besatzungsmacht verstandenen und sich durchaus auch als solche verstehenden Habsburger 1847 einen präzisen historischen Kontext hatte, ist heute der Hoffnung auf eine spielerische Sublimation im doppelten Wortsinn überantwortet. Nachdrücklich erinnert sei an die Ohnmacht der derzeitigen Fußballverantwortlichen Italiens gegenüber den einheimischen Hooligans, die sich der Sublimation verweigern, auch bei binnennationalen Spielen, die in den letzten Jahren auf richterliche Anordnung hin vermehrt vor leeren Tribünen ausgetragen werden mussten.

Angesichts des bekannten Zusammenhanges von Vandalismusbereitschaft und Bildungsferne wäre im Übrigen zu fragen, ob hinreichend Ressourcen für musischen Unterricht gerade bei den Schulverweigerern eingesetzt werden und ihnen damit ihre Eigenfähigkeit zur Affektkontrolle gestärkt wird. Bei 15% der männlichen Görlitzer Jugendlichen, die nicht zu einem Schulabschluss gelangen (und 7% bei den weiblichen Jugendlichen), braucht der kritische Blick hierfür keineswegs über die Alpen oder über den Ärmelkanal zu gehen.

Ich möchte vorschlagen, als Neues Europa jenes zu bezeichnen, in dem Affektkontrolle und natürlicher Selbsterhaltungstrieb durch hymneninduzierte Massenbysterie überwunden wurden, so dass eine levée en masse möglich wurde.

Ihr historischer Ort ist die Marseillaise des Claude Joseph Rouget de Lisle von 1792, ihr musikalischer Motor der Marsch, auf dem auch die Oper dann wesentlich basieren sollte, man denke nur an Rossini. Man höre und sehe, wie Mireille Mathieu im Auftrag des französischen Staates auf <http://www.youtube.com/watch?v=pimdpgeVobE> singt:

Die blutende Standarte der Tyrannei ist gegen uns erhoben/Tränken wir unsere Äcker mit dem unreinen Blut der Tyrannen/Auf Bürger! [...].⁴

*Dieses affektbasierte Neue Europa der Nationalstaaten, das auf die *volonté générale*, die Zustimmung breiter Bevölkerungskreise angewiesen war und im Rahmen der demokratischen Verfahren es weiterhin ist, löste ein Altes Europa⁵ ab, das seiner Idee nach rational konstruiert war.*

Dies die zweite These, mit der das ständige Oszillieren des Neuen Europas zwischen Rationalität und Affektempathien seinen historischen Pfad erhält. Dies Oszillieren ist als Spannungsstruktur in den westlichen Staatsaufbau grundhaft eingebaut. Die auf Wiederwahl angewiesene Legislative konjuriert in Demokratien notwendigerweise die Letzteren, die Affektempathien. Die Exekutiven, verstärkt in den der Volkswahl enthobenen „inter-nationalen“ Arbeitsgemeinschaften der Staaten untereinander, tendieren zu eigenen Definitionen von Rationalität. In ihr ist die gezielte Einladung von Funktionseleiten⁶ nicht nur möglich, sondern zwischenzeitlich zu einer zentralen Staatsraison geworden.⁷

Staaten wie Georgien, in denen die Exekutivrationalität selber auf Affektempathien basiert, gehören zu den *failing states*⁸; auch deshalb, weil sie die zu einer politischen Repräsentanz besonders befähigten Minderheiteneleiten systematisch von der politischen Teilhabe ausschließen und aus dem Land treiben.⁹ Kenner des post-sowjetischen Raumes haben die These aufgestellt, dass unter all den Volksgruppen unterhalb der Mehrheitsschwelle einzig die Krimtataren eine innere mit einer externen Rationalität zu verknüpfen gewusst haben.¹⁰

Die Wahrnehmung des Fremden als Bedrohung des „suolo natio“, des Heimatbodens, und die Umwertung des Fremden zum grundhaft Anderen

⁴ Aus: Kriegslied für die Armee am Rhein/La Marseillaise, Rouget de Lisle (1760–1836), Straßburg, „in der Nacht vom 25. auf den 26. April 1792“. Übersetzung nach <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article 429>.

⁵ Im Kommunistischen Manifest von 1848 heißt es polemisch zu diesem Terminus: „Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Kommunismus. Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet, der Papst und der Zar, Metternich und Guizot, französische Radikale und deutsche Polizisten.“

⁶ Vgl die folgenden Beiträge in Band V der Schriftenreihe des Collegium PONTES: Pernthaler 2010: Habsburg; Goněc 2010: Brünn; Prochasko 2010: Lemberg; Wonisch 2010: Wien; Pospíšilová 2010: Vojvodina; Heyde 2010: Juden im Königreich Polen; Bendixen 2010: Istanbul; Auch 2010: Katharina II.; Hahn 2010: Brandenburg.

⁷ Vgl Heinsohn 2010a sowie Heinsohn 2010b.

⁸ Vgl Kleinhanß 2010.

⁹ Vgl Mirzayev 2010.

¹⁰ Vgl Czerwonnaja 2010.

prägt gerade in der Staatsform der Demokratie die Politik und ihre Praxis; Minderheiten werden vom „Uniamoci“ der italienischen oder anderen Nationalhymnen tendenziell ausgeschlossen. Das „fonderci insieme/Auf dass wir zusammen schmelzen“ ist die Grundaufforderung an den Fremden. Wer sich nicht zu assimilieren bereit ist, dem droht „Qu’un sang impur/Abreuve nos sillons!//Sein unreines Blut/tränke unsrer Äcker Furchen!“.

3. Der Fremde im Liber Augustalis

Blickt man nun zurück auf jenen Epochenbruch, in dem aus ganz unterschiedlichen Gewohnheitsrechten und Überlieferungen Kodifikationen mit dem Anspruch eines den Staatsaufbau ganzheitlich erfassenden und leitenden Rechtswesens entstanden, erscheint die vielbehandelte Schwelle zur sogenannten Neuzeit um 1500 eher marginal; vielmehr sind ganz unterschiedliche Kodifikationsansätze in der Protorenaissance des 12. und vor allem des 13. Jahrhunderts zu verorten.

An seinem Ende steht die Dekretalensammlung des Liber Sextus Bonifatius VIII. 1298. Norwegens König Magnus Hakonarsson (1263–1280) trägt aufgrund seiner Rechtsreformen und aufgrund seiner Tendenz zur „Rechtsreform in Gestalt der Rechtsverbesserung“¹¹ den Beinamen „Gesetzesbesserer“.

Nach der Jahrhundertmitte erließ König Alfons von Kastilien (1252–1282) das umfassende Gesetzbuch der *Siete Partidas* (Zweitfassung 1265).

1234 veröffentlichte Gregor IX., der Gegenspieler Friedrichs II., die Dekretalensammlung des *Liber Extra*, die erste große Summe des kanonischen Rechts.

Am Anfang dieser Kodifikationsreihe stehen die Konstitutionen¹² von Melfi Friedrichs II. für das Königreich Sizilien von 1231. Sie greifen ihrerseits Verfügungen seiner normannischen Vorgänger, insbesondere die Assisen von Ariano von Roger II. von 1140, sowie von Wilhelm I. und Wilhelm II. auf; in ihrer Gesamtanlage jedoch stellen sie den Durchbruch für eine systematische Anlage eines Staatssystems auf der Grundlage von mit der Autorität des Kaiser-Königs durchgesetzten Rechtsnormen dar. Den Konstitutionen von Melfi sollte, völlig unabhängig von den zahlreichen Herrschaftswechseln der Folgezeit, eine rund sechshundertjährige Gültigkeit in ihrem Entstehungsraum beschieden sein; eine kaum zu egalisierende Leistung.

¹¹ Conrad/von der Lieck-Buyken/Wagner 1973, XXXVIII.

¹² Vgl. zur Namensgebung Wolfgang Stürner 1991, Sp. 1940. Was in „Drucken schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts meist ‚Constitutiones regni utriusque Siciliae‘ genannt“ wurde, hat erst seit dem 19. Jahrhundert jenen griffigen [Münzen-]Titel erhalten.

A	1140	Ariano	Roger II.	Assisen von Ariano
B	1231	Melfi	Friedrich II.	Konstitutionen von Melfi
C	1234	Rom	Gregor IX.	Liber Extra
D	1241	Dänemark	Waldemar II.	Jüdisches Recht
E	1254–1263	Paris	Ludwig IX.	Ordonnanzen
F	1256–1265	Kastilien	Alfons X.	Siete Partidas
G	1274–1276	Norwegen	Magnus VI.	Landrecht-Stadtrecht
H	1298	Rom	Bonifatius VIII.	Liber Sextus

Im Disput zwischen Papst und Kaiser um die Vorherrschaft stand Friedrich II. insofern auf der schwächeren Seite, als er nur durch die Vermittlung seines päpstlichen Vormunds und des französischen Königs den deutschen Königstitel erlangt und im Gegenzug dem Papst die Lehnstreue für das Königreich Sizilien hatte schwören müssen. Es war ja nicht lange her, dass auf der Insel der byzantinische Kaiser seinen General hatte absetzen wollen und dieser im Gegenzug die Sarazenen auf die Insel gezogen hatte, deren Vormacht wiederum erst durch die Normannen hatte gebrochen werden können, denen der Papst die Herrschaft über Sizilien in Aussicht gestellt hatte. Nach dem Aussterben der Normannen im Mannesstamm hatte Friedrich von Hohenstaufen über seine Mutter Constanze den sizilischen Titel geerbt, wuchs jedoch als Vollwaise auf, während ihm gleichzeitig in Deutschland bis zum Eingreifen des Papstes und des Franzosen alles verloren ging. In dieser Situation hatte Friedrich nach seiner Kaiserkrönung 1220 und Rückkehr in den Süden Italiens zunächst in den Assisen von Capua 1220 die Annullierung der gesamten Rechtspraxis der letzten drei Jahrzehnte verfügt. In den außerordentlich rasch, in gerade einem guten Jahr erarbeiteten Konstitutionen von Melfi stellte sich Friedrich in die Rechtstradition Justinians und argumentierte quer durch den gesamten Text in kaiserlicher Solemnität, was dem Buch den späteren Beinamen Liber Augustalis einbrachte.

Erstaunlicherweise sollte es bis 1996 dauern, bis die *Monumenta Germaniae Historica* den Text in einer kritischen Edition der überlieferten Handschriften herausgeben sollten.¹³ Lange zuvor hatte sich Thea Buyken mit der Frage des Anteils des Römischen Rechts in den ConstMelfi beschäftigt (1960). Die von einer stupenden Kenntnis der altrömischen Rechtsterminologie geprägte Arbeit kam dabei zum Schluss, dass dieser Anteil die entscheidende Quelle sei. Demgegenüber hat Hermann Dilcher die teilweise komplexen Konstitutionen in ihre einzelnen, von ihm Rechtsgedanken genannten Festlegungen

¹³ Stürner 1996a.

zerlegt und deren Herkunft überprüft. Von den 1.666 Rechtsgedanken sind 324 Wiederholungen, es verbleiben 1.342 eigenständige Rechtsgedanken. Von diesen nun weisen 34% ein unmittelbares Quellenvorbild auf, für 41% lässt sich lediglich ein lockerer Quellenanhalt feststellen, und 25% sind völlig ohne feststellbares Quellenvorbild; anders gesagt sind 66% durch Friedrich und seine Ratgeber weitgehend selbständig geschöpft und in das von ihnen konzipierte Gesamtsystem gebracht – ausdrücklich wird festgelegt, dass bisheriges Recht nur dann Gültigkeit behält, wenn es in den Konstitutionen erwähnt wird; der Exklusivitätsanspruch ist folglich total und es wird verständlich, warum der Papst noch im Juli einen heftigen Protestbrief gegen die Konstitutionen übersandte (den er freilich umgehend zurücknehmen sollte).

Der „Löwe“ Friedrich – um in unserem Bild zu bleiben – griff auf insgesamt acht Quellen zurück. Dies sind (1) die Assisen von Capua (1220) von Friedrich selbst; (2) das Römische Recht insbesondere Justinians, wie es durch die Rechtsschule von Bologna im Verlauf der vorangegangenen rund 100 Jahre gesammelt und zur Disposition gestellt worden war; (2a) das Byzantinische Recht einiger Küstenzonen und Siziliens vor den Arabern bzw Normannen; (3) das Longobardische Recht, wie es in Süditalien durch das Fürstentum Benevent bis zur Normannenankunft 1070 außer in den Küstenzonen und auf Sizilien galt; (4) die Libri Feudorum; (5) das Fränkisch genannte Normannische Recht seiner Vorgänger, aber auch der weiteren normannischen Reiche am Ärmelkanal; (6) das in lebhafter Entwicklung begriffene Kanonische Recht; (7) das Arabische und (8) das Jüdische Recht:

Quellen der Konstitutionen von Melfi
nach Hermann Dilcher 1975, S 768

	Quellen- Vorbild	Quellen Anhalt	Ohne Quelle
Summe	34	41	25
Assisen von Capua	1	1	
Röm. Recht	24	27	
Longobard Recht	3,5	6	
Libri Feudorum	1	2,5	
Normann. Recht	1,5	2	
Kanon. Recht	3	2,5	
Arabisches Recht			
Jüdisches Recht			

Bis Melfi galt das Personalitätsprinzip: Jeder unterstand dem Rechtskreis seiner Herkunft. Dementsprechend hatten auch die in Sizilien verbliebenen

Sarazenen und die vergleichsweise große jüdische Schicht das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit in Eigenhoheit. Melfi charakterisiert den Schritt zum Territorialitätsprinzip mit Gültigkeit des Rechtssystems für grundsätzlich alle Personen auf dem Regierungsgebiet Friedrichs, verbunden mit der Einführung eines vom Staat besoldeten Beamtensystems, nach deren jeweils einjähriger Amtszeit eine Anwesenheitspflicht von 50 Tagen bestand, um etwaige Klagen der Untertanen zu untersuchen. Für den Feudaladel blieb zwar der Grundsatz der Beurteilung durch *Pares*, durch Gleiche, erhalten – der unmittelbare Vorläufer der Peer Review in der heutigen Wissenschaft –, aber ein Graf konnte auch durch zwei Barone oder durch vier Ritter oder durch acht Bürger ersetzt werden (dies wiederum würde man sich bei der heutigen Deutschen Forschungsgemeinschaft manchmal wünschen). Jüdische Quellen konnten von Dilcher nicht unmittelbar eruiert werden, bei den arabischen Quellen aber sei an die anhaltende Diskussion im britischen Rechtsraum erinnert, ob das arabische Recht nicht via Sizilien eine zentrale Quelle für das angelsächsische Common Law sei. Für die europäische Kultur ist das Institut der Stiftung auf Ewigkeit von zentraler Bedeutung geworden; hier herrscht relative Einigkeit über seinen arabischen Ursprung.

Den Juden und Sarazenen – wiewohl unchristlich – gelten mehrere eigene Rechtsgedanken. Den Juden wird das Zinsnehmen erlaubt im Unterschied zu den Christen, der Satz wird hierbei auf das auch in Mailand übliche Maß von 10% festgelegt (1,6,2,f+g; kein Vorbild, Anhalt im Laterankonzil). Die Juden können *defensa* beanspruchen, sind also vor Gericht zugelassen (1,18; Kanon. Recht gegenläufig – in c 26 des 3. Laterankonzils wird Juden und Sarazenen ein geordneter Rechtsschutz verweigert). Sie werden gegen nächtliche Taten eigens geschützt (1,27,d; Anhalt im Röm. Recht). Die Sarazenen ihrerseits werden durch *defensa* (1,18; Kanon. Recht C 23 q 8 c 11 gegenläufig) und gegen nächtliche Straftaten geschützt (1,27). Bei der Tötung von Juden oder Sarazenen verfällt allerdings nur die halbe Strafe, nämlich 50 Augustalen (evtl Übertragung des langobardischen Rechtsgedankens einer Minderung bei Unfreien). Die Juden, die Sizilien im 13. Jahrhundert zur reichsten Region Europas gemacht hatten, und denen gemeinsam mit den Arabern die entscheidende Rolle als Vermittler der antiken an die westeuropäische Kultur zukam, insbesondere der Philosophie des Aristoteles, deren Sprachen Friedrich sprach und zu deren Levanteregionen er persönlich seine Kreuzfahrt unternommen hatte, werden vom sizilischen König in den Konstitutionen von Melfi eindrucksvoll geschützt. Der Beginn der neueren europäischen Rechtsstaatlichkeit 1231 steht im Zeichen des Minderheitenschutzes. Das Beste ihrer Kultur wird – am Steindurchbruch der Rosette im Dom zu Troia, an dessen armenischen und byzantinischen Elementen haben wir es gesehen – *ad maiorem Dei gloriam* eingefügt in die Romanik des sizilischen Königsreiches.

4. De favore peregrinorum

Const. 3, 52, die in einer späteren Ausgabe (Pariser Handschrift P1) unter dem Rubrum

De favore peregrinorum et deceptione vendentium punienda/Über die königliche Gunst gegenüber Fremden¹⁴ und über die Notwendigkeit, den Betrug von Kauffleuten an Fremden zu bestrafen

erschien, kennt eine weitere Regelung ohne Quellenvorbild und ohne Quellenanhalt, die noch heute jede deutsche Verfassung adeln würde. Dort heißt es:

Penas contra mercatores corruptas merces et vetitas seu ad falsas mensuras, cannas et pondera distrahentes nostris constitutionibus prestitutas in peregrinis deceptis ab eis volumus duplicari. Defensionem etenim et scientiam nostram succedere volumus loco imbecillitatis et ignorantie predictorum.¹⁵

Nun ist es zwar zugegebenermaßen etwas schwierig, zwei rechte Hände abzuschlagen und dem gleichen Mann zwei Köpfe abzuschlagen (wie es der Wortlaut nahe legen würde; man fühlt sich an das „erst geköpft und dann gehangen“ aus Mozarts *Entführung aus dem Serail* erinnert).

Aber der Grundgedanke, dass die *imbecillitas* und *ignorantia*, also die Hilflosigkeit und das Nichtwissen der Gruppe der Minderheitsangehörigen und Fremden den Staat und seine Vertreter ebenso wie die Zivilgesellschaft zu besonderer Rücksichtnahme nötigt – und negativ ausgedrückt eben zu einer Verdoppelung der Strafe –, dass der Löwe eben um seiner Kraft willen verpflichtet ist, das Lamm mit seiner Hand zu schützen – dies ist in der Tat exakt jene rationale Grundlage eines geordneten Miteinanderlebens, das den Nationalstaaten Europas im Jahre des Herrn 2009 ausweislich ihrer Hymnen so nachdrücklich fehlt.

¹⁴ Die Übersetzung als „Pilger“ bei Conrad ist unhistorisch. Der Verwendung des Terminus liegt der rechts-römische *peregrinus* = Nichtbürger zugrunde, das Pilgerwesen ist eingeschlossen, aber nicht exklusiv angesprochen (Conrad/von der Lieck-Buyken/Wagner 1973, 317). Vgl Georges 1918, Sp 1582: *peregrīnus*, a, um (peregre), I) *fremd, ausländisch* (Ggstz. *indigena*, *vernaculus*, *patrius*, *domesticus*), *navis*, Plaut.: *bos* (Ggstz. *indigena bos*), Colum.: *pecus* (Ggstz. *vernaculum pecus*), Colum.: *volucris*, *Zugvogel*, Phaedr.: *arbor*, Plin.: *divitiae*, Hor.: *ritus* (Ggstz. *ritus patrii*), Liv.: *u. Iuven.: amores* (*Geliebte*), Ov.: *domestica peregrinaque historia*, Val. Max.: *timor, F. vor einem auswärtigen Feinde*, Liv.: *so auch terror*, Liv. – *subst. peregrīnus, ī, m., u. peregrīna, ae, f., a) der Fremde, die Fremde, der Fremdling*, Ter. u. Cic. – b) *insbes., der Nichtbürger, der Insasse*, *neque civis, neque peregrinus*, Cic.: *peregrinus an civis sit*, Quint.: *praetor, der die Zivilstreitigkeiten unter diesen peregrini schlichtet*, Ict.: *provincia peregrina od. sors inter peregrinos, das Amt des Prätors, der die Streitigkeiten unter den Nichtbürgern schlichtete*, Liv. – *condicio p., der Stand eines Fremden*, Plin. – II) *übr., fremd, unwissend in etwas, gew. verb. peregrinus atque hospes*, Cic.: *in agendo*, Cic.

¹⁵ Friedrich II. von Sizilien: *Constitutio III.52*. Text nach Stürner 1996b. – Überschrift nach Handschrift P1: Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 4624 A).

Die Arbeit an einer tatsächlichen Europäische Verfassung, wenn es sie denn eines Tages geben soll, könnte mit Friedrich II. und seiner *constitutio De favore peregrinorum* als einem gemeinsamen Prinzip der europäischen Leitkultur beginnen:

Penas contra omnes corruptas merces et servicios seu ad falsas mensuras distrahetes nostris constitutionibus prestitutis in minoribus et peregrinis private seu in officio deceptis ab eis volumus duplicari. Defensionem etenim et scientiam nostram succedere volumus loco imbecillitatis et ignorantie predictorum/Wer einen Minderheitsangehörigen oder fremden Staatsangehörigen mit verdorbenen Waren, unzureichenden Leistungen oder falschen Maßen privat oder von Amts wegen schädigt, für den wollen wir die von uns festgesetzten Strafmaße verdoppeln. Unseren Schutz nämlich und unser Wissen wollen wir einsetzen, um die spezifische Hilflosigkeit und das Nichtwissen der Vorbenannten angemessen aufzuwiegen.¹⁶

Ein Ausgleich von Amts wegen für die Nachteile derer, die der jeweiligen Mehrheitsgesellschaft nicht angehören, war sechs Jahrhunderte in Sizilien in Kraft und böte heute unserem Halbkontinent Zukunft.

Positive Diskriminierung¹⁷ will ich dies nicht nennen, denn weder soll der Eindruck erweckt werden, dass die Mehrheitsangehörigen schlechter gestellt noch dass die Minderheitsgesellschaften besser gestellt werden. Und diskriminiert (herabgewürdigt) erst recht keiner unter ihnen. Mit ihrer Anleihe an das Wörterbuch der *affirmative action* haben die Vertreter des Minderheitenrechts der Sache der Minderheiten einen Bärendienst geleistet. *Indiscriminabilis* heißt, was ununterscheidbar ist. Und genau das soll das Europa der Vielfalt ja nicht werden.

Summary

DE FAVORE PEREGRINORUM

“Minority friendliness” and “foreigner friendliness” in the era of emerging European statehood

The constitutions of Melfi of Friedrich II. of Hohenstaufen for his kingdom of Sicily of 1231 represent the new beginnings of European statehood. The underlying implicit idea that helplessness and ignorance of foreigners and members of minorities require special care by the state and its representatives as well as by the public points to the core of the international principle of

¹⁶ Frei nach Friedrich II. von Sizilien: *Constitutio* III.52. Text nach Stürner 1996b. – Überschrift nach Handschrift P1: Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 4624 A).

¹⁷ Eigentlich die Scheidung, Unterscheidung, als gramm. t. t., *Diom.* 320, 16: Plur., Varro LL. 8, 2 u. 10, 10 (nach Christs Vermutung). Bei Rufinian (schem. lex. § 20) auch *παράδιαστολή*, die Gegenüberstellung entgegengesetzter Gedanken. Nach Georges 1918, l.c.

affirmative action. It would offer modern European national states a much needed base for a peaceful coexistence.

Quellenverzeichnis

- Auch, Eva-Maria [2010]: Die Einladung deutscher Funktionseeliten, Handwerker und Bauern im Kontext russischer Kolonialpolitik unter Katharina II., in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 157ff.
- Bendixen, Peter [2010]: Jüdische Minderheiten unter Türken. Zur Immigration aus Spanien nach 1492 und aus Deutschland nach 1933, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 139ff.
- Conrad, Hermann/von der Lieck-Buyken, Thea/Wagner, Wolfgang (Hrsg) [1973]: Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd 2., Köln/Wien.
- Czerwononaja, Swietlana [2010]: Achillesfersen der jüngeren Brüder. Warum gelangen die Staaten des postsowjetischen Raumes gegenüber ihren eigenen nationalen Minderheiten nicht zu einer Präventivpolitik der positiven Diskriminierung?, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 305ff.
- Dilcher, Hermann [1975]: Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd 3, Köln/Wien.
- Georges, Karl Ernst [1918]: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 8. Auflage, Hannover (Nachdruck Darmstadt 1998), Band 2, Sp 1582.
- Gonč, Vladimír [2010]: Brün und Mähren im Spannungsfeld von Ethnien, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 61ff.
- Hahn, Peter-Michael [2010]: Einwanderungspolitik, Herrschaftssicherung und kulturelle Modernisation in Brandenburg, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung, Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 159ff.
- Heinsohn, Gunnar [2010a]: Von der Vertreibung nationenfremder Eliten zum Krieg um ausländische Talente, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Minderheiten als Mehrwert. Schriften des Collegium PONTES Band VI, Frankfurt etc, im Erscheinen begriffen, S 53ff.
- Heinsohn, Gunnar [2010b]: Ein kanadischer Joker im Ärmel der Sorben, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Minderheiten als Mehrwert. Schriften des Collegium PONTES Band VI, Frankfurt etc, im Erscheinen begriffen, S 343ff.
- Heyde, Jürgen [2010]: Juden im Königreich Polen im späten Mittelalter. Erfahrungen in einem multikonfessionellen Kommunikationsraum, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 151ff.
- Kleinhanß, Silke [2010]: Rußland als „kin-state“ georgischer Minderheiten. Außenpolitik als Instrument zur Überwindung des gescheiterten nation-building Georgiens, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 331ff.
- Mirzayev, Rasim [2010]: Integrations- und Identitätsprobleme der aserbajdschanischen Minderheit in Georgien, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als

- Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 227ff.
- Pernthaler, Peter [2010]: Mit dem Fremden als Nachbar leben lernen, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 51ff.
- Pospíšilová, Jana [2010]: Zur Ethnologie der tschechischen Minderheit in Serbien (Vojvodina), in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 119ff.
- Prochasko, Jurko [2010]: Einladung von Funktionseleiten von außen am Beispiel von Halysch-Rotreußen-Galizien, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 79ff.
- Stürner, Wolfgang [1991]: Liber Augustalis, in: Lexikon des MA.s 5 (1991), Sp 1940.
- Stürner, Wolfgang (Hrsg) [1996a]: Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien. Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Band 2, Supplement VIII, Hannover.
- Stürner, Wolfgang (Hrsg) [1996b]: Monumenta Germaniae Historica. Leges, 5. Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum. Tomus II [Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII]; Supplementum: Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, Hannover.
- Vogt, Matthias Theodor/Sokol, Jan/Bingen, Dieter/Neyer, Jürgen/Löhr, Albert (Hrsg) [2010]: Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen.
- Vogt, Matthias Theodor/Sokol, Jan/Bingen, Dieter/Neyer, Jürgen/Löhr, Albert (Hrsg): Minderheiten als Mehrwert. Schriften des Collegium PONTES Band VI, Frankfurt etc, im Erscheinen begriffen
- Wonisch, Regina [2010]: Die tschechische Minderheit in Wien, in: Vogt, Matthias Theodor et alii (Hrsg): Der Fremde als Bereicherung. Schriften des Collegium PONTES Band V, Frankfurt a.M. etc, im Erscheinen begriffen, S 85ff.

Korrespondenz: Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt, Geschäftsführender Direktor des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen, Klingewalde 40, 02828 Görlitz, Deutschland, e-mail: cp@kultur.org, homepage: <http://kultur.org/iks/das-institut>; <http://kultur.org/cp/idee> (Collegium PONTES).

SpringerRecht.at



-
- **hier** können Sie diesen Beitrag kommentieren
 - **hier** finden Sie Vorschauen unserer juristischen Zeitschriftenartikel
 - **hier** gibt es: News, Expertenforen, Neuerscheinungen und Zeitschriften, ...